

Rechtslage die gleiche, und C. hat das von B. Erlangte nach § 817 zurückzuerstatten.

3. A. in der Deutschen Demokratischen Republik rechnet gegen eine Forderung des B. im Westen mit einer ihm zustehenden Gegenforderung auf. Diese Verfügung verstößt gegen § 10 Abs. e des Gesetzes und ist daher nichtig, so daß B. seine Hauptforderung und A. seine Gegenforderung behalten hat, die nach dem § 2 und § 8 des Gesetzes zu behandeln sind. Die Nichtigkeit der von A. erklärten Aufrechnung als einer einseitigen, lediglich empfangsbedürftigen Willenserklärung muß B. respektieren. Wie aber, wenn B. selbst die Aufrechnung erklärt? Da hierzu eine Zustimmung des A. nicht erforderlich ist, liegt eine vertragliche Vereinbarung, die auf einer gesetzwidrigen Verfügung des A. beruht, nicht vor. Muß der im Westen ansässige B. das in dem nur in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Gesetz bestimmte Aufrechnungsverbot gegen sich gelten lassen? Die Frage ist zu bejahen. Es kann keinen Unterschied bedeuten, ob der Gläubiger oder der Schuldner die Aufrechnung vornimmt, da die von Westschuldner erklärte Aufrechnung sich auf die Forderung des A. auswirkt und die Aufrechnungserklärung somit auch in der Deutschen Demokratischen Republik wirksam wird, insbesondere die Wirkung haben kann, daß der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik Forderungen in der anderen Währung verloren gehen können. Diese im Devisenrecht der Vorkriegszeit zur Begründung der Unzulässigkeit der Aufrechnung durch den Devisenausländer herangezogenen Gesichtspunkte¹⁸⁾ müssen hier, wo es sich nicht um Ausländer,

18) LG Berlin, JW 1936 S. 60.

sondern um Deutsche handelt, erst recht Geltung beanspruchen. Die Unzulässigkeit der Aufrechnung durch den Westschuldner ergibt sich aber noch aus einer anderen Erwägung: In der Anmeldepflicht und dem Verbot ungenehmigter Verfügungen über die Forderung gegenüber B. (Hauptforderung) liegt zugleich eine öffentlich-rechtliche Beschlagnahme, die der Aufrechnung mit einer Gegenforderung des B. entgegensteht. Zwar ist nach § 392 BGB auch gegenüber einer beschlagnahmten Forderung die Aufrechnung möglich, wenn zur Zeit der ersten Aufrechenbarkeit die Forderung noch nicht beschlagnahmt war. Doch hat diese Gesetzesbestimmung vornehmlich die Beschlagnahme im Wege der Spezialpfändung zu Gunsten eines Dritten im Auge. Hiervon muß eine aus öffentlichem und finanzpolitischem Interesse durch Gesetz verfügte Beschlagnahme unterschieden werden. Ihre Wirkung muß schlechthin eintreten und gegenüber den von ihr verfolgten, im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken muß das private Interesse des einzelnen Schuldners, dem § 392 für gewisse Fälle die Möglichkeit geben wollte, sich trotz der Beschlagnahme von seiner Schuld zu befreien, grundsätzlich zurücktreten. Daher muß auch der westliche Partner innerdeutscher Schuldverhältnisse die Beschlagnahme der Forderung seines Gläubigers durch die in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Gesetze gegen sich gelten lassen. Die Aufrechnungserklärung des B. war also wirkungslos. A. hat seine Forderung trotz der von B. erklärten Aufrechnung bei der Deutschen Notenbank anzumelden und seine eigenen Verbindlichkeiten durch Einzahlung auf Konto bei einer Ostbank zu tilgen.

Fortschrittliche Rechtsprechung?

Von Wilhelm Heinrich, Oberrichter beim Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik

Das Oberlandesgericht in Dresden hatte vor kurzem in der Berufungsinstanz folgenden Fall zu entscheiden:

Ein Stiefsohn klagte gegen seine Stiefmutter, die zweite Ehefrau seines verstorbenen Vaters, auf Einwilligung in die Aufhebung der zwischen ihm, seinem in der Berufungsinstanz am Rechtsstreit nicht mehr beteiligten Bruder und der Verklagten bestehenden Erbengemeinschaft. Diese erstreckte sich auf verschiedene Haushaltsgegenstände. Der Kläger drang nur bezüglich einzelner Gegenstände durch. Im wesentlichen blieb es bei der bereits vom Landgericht erkannten Klageabweisung.

Eine Sonderstellung im Streite der Parteien nahm die Einrichtung einer Küche ein, bezüglich derer unter den Parteien bereits im landgerichtlichen Verfahren unstreitig geworden war, daß sie die Verklagte und der Erblasser bei Eingehung ihrer Ehe aus Geldmitteln angeschafft hatten, die beide Eheleute als gemeinschaftliches Hochzeitsgeschenk erhalten hatten. Da hiernach zum Nachlasse nur der Miteigentumsanteil des Erblassers an der Küche einrichtung gehörte, hatte das Landgericht die Verurteilung der Verklagten zur Einwilligung in die Auseinandersetzung auch nur hinsichtlich dieses Miteigentumsanteils ausgesprochen.

Die Verklagte erstrebte mit ihrem Berufungsantrage auch insoweit die völlige Abweisung der Klage, weil sie meinte, daß die zwischen ihr persönlich und der Erbengemeinschaft bestehende Miteigentumsgemeinschaft an der Kücheneinrichtung ihre Verurteilung nach dem Klageantrage ausschloß. Der Kläger hatte sich insoweit auf den Antrag beschränkt, die Berufung der Verklagten zurückzuweisen. Eine Widerklage wegen der Kücheneinrichtung hatte die Verklagte weder im ersten noch im zweiten Rechtszuge erhoben.

Das Oberlandesgericht fällt nun bezüglich der Kücheneinrichtung im Tenor seines Urteils wörtlich folgende Entscheidung:

„Das zum Nachlaß gehörige Miteigentum an der Küche komplett (50%) geht auf die Beklagte über mit der Maßgabe, daß dessen Wert auf den Anteil der Beklagten zu verrechnen ist.“

Begründet wurde diese Entscheidung damit, daß zwar die Kücheneinrichtung unstreitig zur Hälfte zum Nachlaß gehöre; der Senat halte es aber aus Gründen der

Billigkeit für geboten, insoweit — unbeschadet einer Ausgleichspflicht der Verklagten — das Eigentum an der zur Hälfte zum Nachlaß gehörigen Küche voll auf die Verklagte zu übertragen, die bereits Eigentümerin zur Hälfte sei. Die Durchsetzung dieses Anspruches von Seiten des Klägers verstoße gegen die Grundsätze von Treu und Glauben.

Es ist notwendig, zu diesem oberlandesgerichtlichen Urteil einige grundsätzliche Bemerkungen zu machen.

Das Urteil verletzt nämlich, soweit seine Entscheidung oben wörtlich wiedergegeben wurde, sehr wesentliche Grundsätze unseres Prozeßrechts wie auch des geltenden Privatrechts. Mit der angeblichen Berücksichtigung von Treu und Glauben erweckt das Urteil zudem auf den ersten Blick den Eindruck einer besonders fortschrittlichen Rechtsprechung, bei näherem Hinsehen erweist sich dies aber nur als trügerischer Schein.

Zunächst zum Prozeßrecht: Für den Zivilprozeß gilt bekanntlich grundsätzlich die sogenannte Verhandlungsmaxime, d. h. es ist allein Sache der beteiligten Parteien, den Streitstoff in den Prozeß einzuführen und seine Erledigung durch das Gericht zu betreiben. Dazu gehört, daß die Parteien bestimmte Anträge zu stellen und zu begründen haben (§ 253 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO). Diese Sachanträge der Parteien bestimmen den Inhalt, Gegenstand und die Wirkung der erbetenen Endentscheidung. Werden solche Anträge nicht gestellt oder sind sie unklar oder unbestimmt, so ist es Pflicht des Richters, gleichgültig ob die Parteien durch Rechtsanwälte vertreten sind oder nicht, auf die bestehenden Bedenken hinzuweisen und für die Stellung sachdienlicher Anträge Sorge zu tragen (§ 139 ZPO). Diese allgemein bekannten Grundsätze beruhen nun aber nicht etwa auf einem heute als veraltet anzusehenden bürokratischen Formalismus, sondern sind Rechtsnormen, die für die geordnete Durchführung eines Zivilprozesses absolut notwendig sind, die daher gerade auch unter demokratischen Grundsätzen beachtet werden müssen. Auch der demokratische Richter muß genau wissen, worüber die Parteien seine Entscheidung verlangen, und darf ihnen nichts zusprechen, was sie nicht begehren. Hält er es für zweckmäßig, daß die Parteien einen Streitpunkt zur Entscheidung bringen, den sie in ihren